

vom 12. März 1934

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die gemäss Testament der Frau Marie Berset-Müller vom 2. März 1894 errichtete Berset-Müller-Stiftung auf dem Melchenbühlgute bei Muri (Bern) ist ein Asyl für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherswitwen, gleichgültig, welcher christlichen Konfession sie angehören und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie bzw. ihre verstorbenen Gatten nur während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz gewirkt haben.

Art. 2¹⁾

¹ Die Bedürfnisse der Anstalt werden gedeckt aus dem Ertrag ihres Vermögens und den Eintrittsgeldern der Pfleglinge.

² Sofern die finanzielle Lage der Anstalt es erfordert, können von den Pfleglingen jährliche Beiträge an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung verlangt werden.

³ Die Verwaltung der der Anstalt zustehenden Kapitalien geschieht durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement nach den für die Vermögensverwaltung der Eidgenossenschaft aufgestellten Vorschriften.

Art. 3

¹ Die Aufsicht über die Anstalt steht dem Bundesrate zu, der sie durch sein Departement des Innern ausübt.

² Zur Leitung und Verwaltung der Anstalt bestellt er:

- a. eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern,
- b. einen Vorsteher oder eine Vorsteherin.

BS 4 25

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 17. Dez. 1948 (AS 1948 1204).

Befugnisse und Pflichten der Verwaltungskommission

Art. 4

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt und sind nach deren Ablauf sogleich wieder wählbar. Der Bundesrat bezeichnet auch den Präsidenten der Kommission.

² Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und einen Sekretär; sie bestimmt auch die dem letztern zu bewilligende Entschädigung.

Art. 5

¹ Die Verwaltungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten jährlich zweimal. Sie kann sich häufiger versammeln, wenn das Bedürfnis es erfordert.

² Die Mitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder der andern eidgenössischen Kommissionen.

Art. 6

¹ Die Kommission arbeitet die für den Dienst der Anstalt nötigen Reglemente aus, die der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern unterliegen.

² Sie macht zuhanden des Bundesrates den Vorschlag für die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin der Anstalt.

³ Sie bestimmt die Löhnung des Dienstpersonals der Anstalt.

⁴ Sie entscheidet über die Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt nach Massgabe der durch das Eidgenössische Departement des Innern auf Grund der verfügbaren Mittel bestimmten Zahl derselben. Von jedem Zuwachs und Abgang im Bestand der Pfleglinge hat sie dem Eidgenössischen Departement des Innern Anzeige zu machen.¹⁾

⁵ Sie unterbreitet dem Eidgenössischen Departement des Innern alljährlich einen Verwaltungsbericht.

⁶ Sie überwacht die Ausgaben der Anstalt.

⁷ Sie stellt Anträge über Ausgaben für Ankäufe und Instandhaltung von Mobilien, Linnen und Gerätschaften sowie für Ausbesserungen und Aufwendungen an der Liegenschaft, die ihr vorteilhaft erscheinen.

Art. 7

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, von denen jeweiligen wenigstens drei anwesend sein müssen, gefasst. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

¹⁾ Im französischen und italienischen Text besteht dieser Absatz aus zwei Absätzen. Jeder Satz entspricht einem Absatz.

Art. 8

Über die Verhandlungen wird ein das Wesentliche enthaltendes Protokoll geführt, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9

Die für das Eidgenössische Departement des Innern bestimmten Berichte und die übrigen Aktenstücke der Kommission, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Briefliche Mitteilungen von untergeordnetem Belang dagegen können, nach beidseitiger Zustimmung zum Inhalte, von dem einen oder andern jener Beamten unterzeichnet sein.

Art. 10

¹ Der Präsident und der Sekretär der Verwaltungskommission bilden mit dem dritten in Bern oder in dessen Nähe wohnenden Kommissionsmitglied den engern Ausschuss mit der besondern Aufgabe der Überwachung des innern Dienstes der Anstalt.

² Dieser Ausschuss versammelt sich nach Bedarf.

³ Seine Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 6 Franken für die Sitzung.

Art. 11

Der leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. die Begutachtung aller der Kommission zu unterbreitenden Fragen;
- b. die Sorge für die anständige Behandlung der Pfléglinge und für gehörige Ordnung in der Anstalt;
- c. die Pflicht eines möglichst fleissigen Besuches der Anstalt, zur Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Pfléglingen sowie unter letztern selbst;
- d. die Sorge dafür, dass der vom Eidgenössischen Departement des Innern aufgestellte Voranschlag der Ausgaben der Anstalt nicht überschritten werde;
- e. er hat die Anmeldungen für Aufnahme in die Anstalt bei den Kommissionsmitgliedern in Umlauf zu setzen, unter Anschluss eines Gutachtens über die Berücksichtigung der Bewerbungen.

Art. 12

Der Präsident der Verwaltungskommission vertritt die Stiftung nach aussen in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten.

Befugnisse und Pflichten des Vorstehers**Art. 13**

¹ Der Vorsteher des Asyls, der vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und nach deren Ablauf jeweilen von neuem gewählt werden kann, ist, unter der Aufsicht des engem Ausschusses der Kommission, der Leiter, Wirtschaftler und Buchhalter der Anstalt.

² Als solcher bezieht er vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die erforderlichen Gelder und besorgt daraus die nötigen Einkäufe für die Bedürfnisse der Anstalt.

³ Über seine Kassa- und Rechnungsführung wird ein besonderes Reglement erlassen.

⁴ Er hat eine in diesem Reglement zu bestimmende Bürgschaft zu leisten.

⁵ Er bezieht von den neu eintretenden Pflinglingen zuhanden des Lehrerheims das vorgesehene Eintrittsgeld und erhebt die von ihnen gegebenenfalls zu entrichtenden Beiträge. Er vermittelt auch die Zurückgabe der Sachen verstorbener Pflinglinge an deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger.¹⁾

⁶ Er stellt im Einverständnis mit dem engern Ausschusse der Verwaltungskommission das nötige Dienstpersonal an und entlässt es, wenn dies nötig wird.

⁷ Er besorgt alle für den befriedigenden innern Gang der Anstalt nötigen Vorkehren und sorgt für gute Ordnung im Asyl.

Art. 14

Die Besoldung des Vorstehers beträgt im Minimum 2000 Franken jährlich nebst freier Station für ihn und seine Familie. Sie wird bei der Wahl des Vorstehers näher bestimmt.

Pflinglinge

Art. 15

Als Pflinglinge dürfen gemäss testamentarischer Verfügung nicht aufgenommen werden Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter verhältnismässig rüstige Leute.

Art. 16¹⁾

Jede als Pflingling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von 1000 Franken zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn sie wieder austritt, der Anstalt verbleibt. In Fällen von besonderer Bedürftigkeit kann das Eintrittsgeld durch die Verwaltungskommission bis auf 600 Franken ermässigt werden.

Art. 17¹⁾

Das Nähere über die Aufnahme der Pflinglinge und deren Verhältnis zur Anstalt, insbesondere auch über die Heranziehung von Pflinglingen zu Beiträgen an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bestimmt ein besonderes Reglement.

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 15. März 1934 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. Juli 1901²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 17. Dez. 1948 (AS 1948 1204).

²⁾ [AS 18 712]